

dy

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 183/64

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1966
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] E [REDACTED] R [REDACTED] G.m.b.H., E [REDACTED]
R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Stefan S [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Klägerin: Rechtsanwälte Dr. H [REDACTED]
und Kurt W [REDACTED], S [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

gegen

das Saarland, gesetzlich vertreten durch den Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft,
S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt;

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 29. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Streithelfer haben die durch ihre Streithilfe verursachten Kosten selbst zu tragen. Im übrigen werden die Kosten des Revisionsrechtszuges der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Geschäftsbetrieb der Klägerin hat die Gewinnung und den Vertrieb von Mineralwasser zum Gegenstand. Bei der Auslieferung ihrer Erzeugnisse, die vornehmlich im Saarland vertrieben werden, erhob die Klägerin bis zur wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik auf Grund der Anordnung der Regierung des Saarlandes über die Erhebung und Festsetzung eines Flaschen- und Kistenpfandes bei der Lieferung von Bier, Limonaden und Tafelwässern vom 25. August 1951 (Amtsbl. des Saarlandes 1951, 1143) -Pfandanordnung- ein Pfandgeld für Leihflaschen und Leihkisten. Die zuständigen Organe des beklagten Landes wandten diese - mit dem Tage der Rückgliederung des Saarlandes außer Kraft getretene - Anordnung, die bei Lieferung von Bier, Limonaden und Tafelwässern in Leihflaschen und Leihkisten unter Straf-

androhung zur Pfandnahme vom Käufer verpflichtete, lediglich gegen solche Lieferfirmen an, die ihren Sitz im Saarland hatten oder dort ein Auslieferungslager unterhielten, nicht aber gegenüber den bundesdeutschen Lieferfirmen für die grenzüberschreitenden Lieferungen.

Die Klägerin hat gegen diese Art der Anwendung der Pfandanordnung wiederholt protestiert und um Abhilfe gebeten (u.a. Schreiben vom 14. Mai 1954). Jedoch hat das beklagte Land ein Einschreiten gegen die pfandfreien Lieferungen bundesdeutscher Firmen in das Saarland auf Grund der Pfandanordnung abgelehnt (u.a. Schreiben vom 30. November 1954). Zwar haben die zuständigen Organe des Landes in Erwägung gezogen, das Mineralwasser ganz aus der Pfandanordnung herauszunehmen. Dies wurde jedoch von allen Beteiligten abgelehnt.

Die Klägerin hat dazu vorgetragen: Da infolge der Nichtanwendung der Pfandanordnung auf Direktimporte von Mineralwasser aus der Bundesrepublik der saarländische Wiederverkäufer von solchen Mineralwassern das von den Käufern dieser Mineralwasser erhobene Pfandgeld nicht sogleich an den außersaarländischen Lieferanten habe weiterzuleiten brauchen, sondern erst später im Laufe der Geschäftsbeziehungen habe abrechnen können, sei dem innersaarländischen Wiederverkäufer eine Art zinslosen Darlehens gewährt worden. Infolgedessen hätten die saarländischen Mineralwasserhändler den Absatz von aus der Bundesrepublik eingeführten Mineralwassern dem Absatz von im Saarland erzeugten Mineralwasser vorgezogen. Diese Wettbewerbsvorteile seien für eine starke Kundenabwanderung von der Klägerin zu der bundesdeutschen Konkurrenz ursächlich geworden. Der dadurch eingetretene Schaden der Klägerin habe in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 5. Juli 1959 36 247 DM betragen.



Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Ersatz dieses Betrages mit Zinsen. Sie vertritt die Auffassung: Die Nichtanwendung der Pfandanordnung gegen die bundesdeutschen Lieferanten bedeute eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung. Das beklagte Land hätte die Lizenzträger der bundesdeutschen Firmen im Saarland zur Erhebung des gesetzlich vorgeschriebenen Pfandgeldes veranlassen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen die Anwendung der Pfandanordnung auch auf bundesdeutsche Lieferanten ermöglichen müssen. Außerdem habe der zuständige Referent im Wirtschaftsministerium seine Zusage, daß die Pfandanordnung auch auf bundesdeutsche Mineralwasserlieferanten angewendet werden solle, nicht eingehalten.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag des beklagten Landes abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Im Laufe des Revisionsverfahrens sind die Rechtsanwälte Dr. H. [REDACTED] und W. [REDACTED] in S. [REDACTED], die die Klägerin vor dem Land- und Oberlandesgericht vertreten haben, dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten und haben sich deren Revisionsantrag angeschlossen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Die Frage, ob die Pfandanordnung als preis- und allenfalls wettbewerbsrechtliche Norm gemäß § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 11 GrundG. mit

Inkrafttreten des genannten Gesetzes (1. Januar 1957) -partiell- Bundesrecht und damit revisibel geworden ist (§ 549 ZPO), braucht nicht abschließend beantwortet zu werden. Denn selbst wenn davon auszugehen wäre, daß die Auslegung, die das Berufungsgericht der Pfandanordnung gegeben hat, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht verschlossen sei, so ist damit doch für die Revision im Ergebnis nichts gewonnen.

a) Daß dem Berufungsgericht im Rahmen der Auslegung der Pfandanordnung ein Verfahrensfehler unterlaufen sei, kann der Revision nicht zugestanden werden. Diese rügt insoweit, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den in der Berufungsbegründung der Klägerin gestellten Antrag übergangen, den Ministerialdirigenten Dr. K. zur Auslegung und Handhabung der Pfandanordnung zu hören. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Dr. K. war von der Klägerin für die Richtigkeit folgender Behauptung als Zeuge benannt: Die - bei den Dienststellen des Landes vorgenommene - Prüfung, ob die Pfandanordnung auf importierte Wasser anwendbar sei, habe zunächst das Ergebnis gehabt, daß das beklagte Land sich auf den Standpunkt gestellt habe, die Pfandanordnung sei "auf importierte Mineralwässer" anwendbar. Zur Richtigkeit dieser Behauptung hatte sich die Klägerin außer auf das Zeugnis des Dr. K. auch auf das Schreiben des Saarländischen Industriellenverbandes vom 8. Juni 1954 berufen. In diesem Schreiben heißt es u.a.: "Dr. K. erklärte uns dabei, daß die Anordnung vom 25.8.1951 nach Auffassung seiner Dienststelle auch auf importierte Mineralwässer anzuwenden sei... Die Frage, auf welche Weise auch die deutschen Exporteure zur Berechnung des Flaschen- und Kistenpfandes gezwungen werden können, werde noch geprüft werden." Daraus ergibt sich, daß mit der - nach dem Schreiben von Dr. K. bejahten - Anwendbarkeit der Anordnung auf im-

portierte Mineralwässer nicht auch die Verpflichtung des bundesdeutschen Exporteurs zur Pfandnahme gegenüber seinen -unmittelbaren- saarländischen Abnehmern bejaht sein sollte, da diese Frage nach dem Inhalt des Schreibens noch geprüft werden sollte. Daß aber die Pfandanordnung auf "importierte Mineralwässer" (d.h. bei nach dem Import erfolgenden Weiterveräußerungen) anzuwenden war, hat das beklagte Land niemals in Abrede gestellt. Schon aus diesem Grunde brauchte das Berufungsgericht auf den hier in Rede stehenden Beweisantrag nicht einzugehen, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Revision überhaupt dann etwas für sich gewinnen könnte, wenn ein Beweisantrag in der Richtung übergangen worden wäre, daß Dr. K. zunächst die Pfandanordnung auch gegenüber dem bundesdeutschen Exporteur für seine grenzüberschreitenden Lieferungen für anwendbar gehalten habe.

b) Zu der Frage, ob der Auslegung beizupflichten ist, die die Pfandanordnung durch das Berufungsgericht gefunden hat, braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Denn jedenfalls läßt sich diese Auslegung mit guten Gründen vertreten, und es kann den zuständigen Beamten des beklagten Landes nicht als schuldhaftes Pflichtverletzung angelastet werden, wenn sie der Pfandanordnung die gleiche Auslegung gegeben und die Auffassung vertreten haben, daß die Pfandanordnung auf die bundesdeutschen Exporteure nicht anzuwenden sei und diese nicht zur Pfandnahme von ihren saarländischen (Erst-)Abnehmern verpflichtet.

Die Pfandanordnung ist erlassen "auf Grund der Verfügung Nr. 47 - 1 des Gouverneur de la Sarre über die Einführung der französischen Preisgesetzgebung und Preisordnung im Saarland....". Schon daraus ergibt sich, daß die

Anordnung in erster Linie als preisrechtliche Vorschrift gedacht war, mag sie auch wettbewerbsregelnde Auswirkungen gehabt haben. Ganz allgemein aber finden preisrechtliche Bestimmungen in aller Regel auf die Importpreise ausländischer Waren keine Anwendung, und dementsprechend hatte auch die Klägerin selbst sich laut Protokoll vom 7. März 1963 zu der Auffassung bekannt, daß die ausländischen Mineralwasserfabrikanten in der Preisbildung frei und durch die saarländische Preisbindung nicht betroffen waren. Angesichts dessen hatte die Auffassung, daß die Anordnung angesichts ihres preisrechtlichen Charakters gegenüber dem bundesdeutschen Exporteur nicht anzuwenden und dieser zur Pfandnahme nicht verpflichtet sei, gewichtige Gründe für sich. Diese Gründe verlieren nicht dadurch an Gewicht, daß die Anordnung tatsächlich Auswirkungen für den Wettbewerb zwischen saarländischen und bundesdeutschen Mineralwasser-Herstellern und -Lieferanten nach sich gezogen haben mag, zumal davon ausgegangen werden konnte, daß in diesem Rahmen zum Schutz der saarländischen Wirtschaft anderweite wirksame Mittel (insbesondere Zollbestimmungen und Importbeschränkungen) zur Verfügung standen.

Der von dem beklagten Land vertretenen Auffassung stand auch nicht, wie die Klägerin meint, der Wortlaut der Pfandanordnung entgegen. Deren Geltungsbereich reichte nicht über das Gebiet des Saarlandes hinaus, und deshalb läßt sich nicht bereits aus dem Wortlaut selbst, daß "bei Lieferung..... ein Pfand zu erheben" sei, Entscheidendes gegen die Auffassung herleiten, daß die - in ihrer räumlichen Geltung auf das Saargebiet beschränkte - Anordnung nur auf Verkäufe innerhalb des Saarlandes anzuwenden sei und eine grenzüberschreitende Lieferung die Verpflichtung des ausländischen oder bundesdeutschen Exporteurs zur Pfandnahme noch nicht begründe.

Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang, ob und in welchem Maße die zuständigen Stellen sich etwa auch durch die entsprechenden französischen Vorschriften in ihrer Auffassung bestätigt sehen konnten. Jedenfalls konnten die maßgeblichen Stellen des Landes sich in ihrer Auffassung noch dadurch bestärkt fühlen, daß auch mit dem Verband der Mineralwasserindustrie und Bierverleger des Saarlandes, in dessen Einvernehmen die Pfandanordnung erlassen wurde, Einmütigkeit in der Auffassung bestand (S. 6 EU), daß die Anordnung für den bundesdeutschen Direktexporteur nicht gelte, eine Auffassung, die später auch noch in dem Schreiben des Verbandes an die Regierung des Saarlandes vom 26. Oktober 1954 ihren Ausdruck gefunden hat.

Nimmt man ferner hinzu, daß auch das Landgericht und das Oberlandesgericht die Rechtsauffassung der zuständigen Stellen des beklagten Landes und ihr Verhalten bei der Handhabung der Pfandanordnung als objektiv gerechtfertigt erachtet haben, dann könnte den in Betracht kommenden Beamten der Vorwurf schuldhaft unrichtigen Verhaltens selbst dann nicht gemacht werden, wenn man annehmen wollte, daß objektiv die Pfandanordnung anders auszulegen und auch auf grenzüberschreitende Lieferungen anzuwenden gewesen wäre. Angesichts der aufgezeigten Gesichtspunkte vermag an dieser Beurteilung der Umstand nichts zu ändern, daß es sich bei den in Betracht kommenden Beamten und Angehörige einer obersten Landesbehörde handelte, die mit den hier einschlägigen Rechtsfragen besonders vertraut waren.

Sonach ist dem Berufungsgericht zumindest im Ergebnis dahin zu folgen, daß die Klägerin daraus, daß seitens des beklagten Landes die Pfandanordnung gegen den bundesdeutschen Direktexporteur von Mineralwasser nicht zur Anwendung gebracht wurde, Amtshaftungsansprüche nicht mit Erfolg geltend machen kann.

2.) Aus einer angeblich nicht eingehaltenen Zusage kann die Klägerin schon deswegen nichts für sich herleiten, weil nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine Zusage dahin, daß die Pfandanordnung auch gegen bundesdeutsche Exporteure angewandt werden solle, überhaupt nicht gemacht worden ist. Die Revision ist hierauf auch nicht mehr zurückgekommen.

3.) Die Tatsache, daß das beklagte Land die Pfandanordnung nicht dahin geändert hat, daß ihr auch die bundesdeutschen Exporteure hinsichtlich ihrer grenzüberschreitenden Lieferungen unterfallen sollten, vermag ebenfalls den Klageanspruch nicht zu rechtfertigen. Ganz abgesehen davon, daß Maßnahmen und Unterlassungen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht zur Grundlage von Amtshaftungsansprüchen gemacht werden können (insoweit bestehen keine Amtspflichten gegenüber "Dritten" im Sinne des § 839 BGB), hat die Klägerin auch keine durchschlagenden Gesichtspunkte aufzuzeigen vermocht, die insoweit den Vorwurf eines schuldhaft pflichtwidrigen Verhaltens des Gesetz(Verordnungs-)gebers begründen könnten. Die Pflicht zur Gleichbehandlung erforderte die gedachte Änderung der Pfandanordnung schon deswegen nicht, weil es sich bei den innersaarländischen Lieferungen einerseits und den grenzüberschreitenden Lieferungen andererseits unter den hier interessierenden Gesichtspunkten nicht um gleichliegende, sondern um verschiedene Tatbestände handelte, insbesondere deshalb, weil bei den grenzüberschreitenden Lieferungen andere aus den Zoll- und Devisenbestimmungen sich ergebende Sachverhalte gegeben waren, ^{als} bei den innersaarländischen Lieferungen. Auch der Gesichtspunkt, daß die Pfandanordnung gegenüber einem bundesdeutschen Exporteur praktisch, wenn überhaupt, nur mit großen Schwierigkeiten durchzusetzen gewesen wäre, konnte für die zuständigen Stellen ein gewichtiger Grund sein, von einer Ände-

zung der Pfandanordnung in der hier in Rede stehenden Richtung Abstand zu nehmen.

Ob die Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten, die sich für die Klägerin angeblich daraus ergaben, daß sie für ihre innersaarländischen Lieferungen die Pfandanordnung zu beachten hatte, während der bundesdeutsche Exporteur für seine ersten und grenzüberschreitenden Lieferungen zur Pfandnahme nicht genötigt war, Erwägungen in der Richtung hätte naheliegen müssen, auch die saarländischen Mineralwasserhersteller für ihre (Erst-)Lieferungen von der Beachtung der Pfandanordnung freizustellen, mag dahinstehen. Denn diese Erwägungen sind bei den zuständigen Stellen des beklagten Landes angestellt worden, jedoch ist eine derartige Regelung unstreitig von dem Interessenverband der Klägerin abgelehnt worden, ohne daß die Klägerin selbst dem widersprochen hätte. Von einer Pflichtverletzung der zuständigen Stellen des beklagten Landes kann deshalb auch in diesem Rahmen keine Rede sein.

4.) Die Revisionsbegründung rückt insbesondere Erörterungen in den Vordergrund, die dahin gehen, daß das beklagte Land bei seinen Liberalisierungsmaßnahmen die Interessen der saarländischen Mineralwasserindustrie nicht gehörig berücksichtigt habe. Aus den Liberalisierungsmaßnahmen, wie das beklagte Land sie vorgenommen hat, kann die Klägerin aber - von allen sonstigen Bedenken ganz abgesehen - in diesem Rechtsstreit schon deswegen nichts mehr herleiten, weil sie diese Maßnahmen in den Tatsacheninstanzen nicht zur Grundlage ihres Klageanspruchs gemacht hat. Zwar haben die Streithelfer der Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat die Auffassung vertreten, daß der Sachvortrag der Klägerin in den Tatsacheninstanzen dahin verstanden werden müsse, daß der Klageanspruch auch auf die

Liberalisierungsmaßnahmen des beklagten Landes gestützt werden solle. Das ist jedoch nicht richtig. Wenn auch an einzelnen Stellen in den Schriftsätzen der Klägerin die Liberalisierungsmaßnahmen erwähnt werden (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24. Januar 1962 S. 7, vom 3. Oktober 1962 S. 4 und vom 23. Dezember 1963 S. 5), so geschieht das dort doch nur zur Kennzeichnung der damals gegebenen wirtschaftlichen Situation, während an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht wird, daß in den Liberalisierungsmaßnahmen als solchen ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten des beklagten Landes gesehen und - auch - aus diesen Maßnahmen der Klageanspruch hergeleitet werden solle. Das läßt sich auch aus den anderen von den Streithelfern der Klägerin angeführten Schriftsatzstellen (Schriftsätze vom 2. Februar 1961 S. 6, vom 9. August 1963 S. 8 und vom 11. Juni 1964 S. 1) keinesfalls entnehmen. Hingegen ist überall dort, wo in den Schriftsätzen der Klägerin ausdrücklich gesagt wird, worin das zum Schadensersatz verpflichtende -schuldhafte- Verhalten der Bediensteten des beklagten Landes gesehen werde, allein von der Pfandanordnung und ihrer Handhabung die Rede. So geht in der Klageschrift (S. 1 und 2) der von der Klägerin gegen das beklagte Land erhobene Vorwurf ausschließlich dahin, daß die Pfandanordnung gegenüber den Importeuren auf Direktimporte aus der übrigen Bundesrepublik nicht zur Anwendung gebracht worden sei, und ebenso heißt es in dem auch von den Streithelfern der Klägerin besonders genannten Schriftsatz vom 2. Februar 1961 auf Seite 5, daß der Vorwurf, den die Klägerin gegen das Land erhebe, dahin gehe, es versäumt zu haben, über die untergeordneten Organe das eigene Gesetz zur Ausführung und Anwendung zu bringen, und durch die dadurch verursachte Ungleichheit vor dem Gesetz der Klägerin einen wirtschaftlichen Schaden zugefügt zu haben, und daß das Verschulden sich da-

14

raus ergebe, daß bestehende Gesetze ungleich angewendet worden seien. Ebenso wird in der - das Vorbringen der Klägerin noch einmal zusammenfassenden - Berufungsbe- gründung ein Vorwurf gegen das beklagte Land allein im Blick auf die Pfandanordnung sowie deren Handhabung er- hoben und zum Schluß (Seite 9) abschließend gesagt, es sei Pflicht des Landes gewesen, entweder durch organi- satorische Maßnahmen, durch Strafen, oder, wenn dieser Weg seiner Ansicht nach nicht zulässig war, durch ent- sprechende Änderung des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz für alle gleichgelagerten Fälle Wirksam- keit erlangte. Mit alledem war, wie bereits bemerkt und wie nach dem Zusammenhang des Klagevortrags nicht zwei- felhaft sein kann, allein die Pfandanordnung und deren Handhabung gemeint, während von "Gesetzesänderung" im Blick auf die Liberalisierung und von "organisatorischen Maßnahmen" im Sinne einer Abstandnahme von der Libera- lisierung nicht die Rede ist. Wenn die Streithelfer noch geltend machen, daß das beklagte Land selbst, wie sich aus seinen Schriftsätzen ergebe, das Vorbringen der Klä- gerin so aufgefaßt habe, daß auch die Liberalisierungs- maßnahmen zur Grundlage des Klageanspruchs gemacht wor- den seien, so ist auch das verfehlt. Es ist zwar richtig, daß an den von den Streithelfern angegebenen Schrift- satzstellen (Schriftsätze vom 5. April 1962 S. 2 und vom 19. Januar 1963 S. 9) von den Liberalisierungsmaßnahmen die Rede ist, jedoch in einem ganz anderen Zusammenhang, als die Streithelfer es jetzt meinen. Das beklagte Land hat auf die Liberalisierungsmaßnahmen immer nur in dem Zusammenhang mit der Frage nach dem Grunde des Umsatz- rückganges bei der Klägerin hingewiesen und geltend ge- macht, daß dieser Umsatzrückgang im Gegensatz zur Auffas- sung der Klägerin nicht auf die Nichtanwendung der Pfand- anordnung auf die Importe aus der Bundesrepublik, sondern

auf die Liberalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sei. Dabei ist das Land - wie sich aus seinen Ausführungen eindeutig ergibt - als ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß aus den Liberalisierungsmaßnahmen selbst von der Klägerin keine Ansprüche hergeleitet werden könnten und auch nicht hergeleitet werden sollten. Die Darstellungen des Sach- und Streitstandes in den Tatbeständen des land- und des oberlandesgerichtlichen Urteils sprechen ebenfalls dafür, daß - von dem Vorwurf der angeblich nicht eingehaltenen Zusage abgesehen - die Vorwürfe der Klägerin ausschließlich dahin gegangen sind, daß die Dienststellen des Landes zu Unrecht die Pfandanordnung nicht gegen die bundesdeutschen Exporteure zur Anwendung gebracht, zumindest nicht durch Änderung der Pfandanordnung dafür Sorge getragen haben, daß diese auch gegen den bundesdeutschen Exporteur Wirksamkeit erlangte. Wenn die Klägerin nunmehr - auch - mit den Liberalisierungsmaßnahmen als solchen ihren Klageanspruch rechtfertigen will, dann macht sie damit einen weiteren Sachverhalt als bisher zur Grundlage ihrer Klage. Das aber bedeutet eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist (vgl. Urt. v. 30. Januar 1961 III ZR 215/59 S. 14 = VersR 1961, 349, 351 mit weiteren Nachweisen).

II.

Die Revision vertritt ferner die - in den Tatsacheninstanzen von der Klägerin nicht vorgetragene - Auffassung, daß die Klage zumindest aus dem Gesichtspunkt der Enteignung oder des enteignungsgleichen Eingriffs gerechtfertigt sei. Soweit die Klägerin einen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriff etwa - allein - in den Liberalisierungsmaßnahmen sehen will, muß ihr Vorbringen schon aus den zuvor unter I 4 dargelegten Gründen unbe-

rücksichtigt bleiben. Soweit sie die Auffassung vertritt, daß der zur Grundlage der Klage gemachte Sachverhalt den Tatbestand der Enteignung oder des enteignungsgleichen Eingriffs erfülle, steht dem entgegen: Der Tatbestand der Enteignung und des enteignungsgleichen Eingriffs erfordert u.a., daß durch eine Maßnahme der öffentlichen Hand in eine als Eigentum im Sinne des Art. 14 GrundG zu wertende Rechtsposition einer Person eingegriffen wird. An einem derartigen Eingriff fehlt es hier. Wenn der erkennende Senat für das Vorliegen eines "Eingriffs" auch nicht mehr fordert, daß eine gewollte (gezielte) Beeinträchtigung des Eigentums gegeben ist, so setzt der "Eingriff" aber doch in jedem Fall voraus, daß von der in Rede stehenden hoheitlichen Maßnahme unmittelbare - nicht nur mittelbare - Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts ausgehen (vgl. BGHZ 37, 44 und Urt. v. 14. Oktober 1963 III ZR 188/62 = LM § 77 LBG Nr. 1 = NJW 1964, 104). Es kann jedoch nicht davon gesprochen werden, daß von dem hier in Betracht kommenden Verhalten des beklagten Landes unmittelbare beeinträchtigende Auswirkungen auf den Gewerbebetrieb der Klägerin ausgegangen seien, ganz abgesehen davon, daß es dabei im wesentlichen um Unterlassungen geht, die als solche ohnehin in aller Regel keinen "Eingriff" darstellen können (BGHZ 32, 208, 211).

III.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Sie muß daher unter Beachtung der §§ 97, 101 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und an
der Leistung der Unter-
schrift verhindert

Keßler

Dr. Pagendarm